



Arbeitshilfe

Abgrenzung zwischen den neuen Ausgaben und den Kosten des baulichen Unterhalts bei Projekten im Kantonsstrassenbau

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.03.2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Zweck	3
3.	Anwendungsbereich	3
4.	Grundlagen	4
4.1	Gesetzliche Grundlagen	4
4.2	Normen	4
4.3	Richtlinien und Arbeitshilfen	4
5.	Grundsätze für die Abgrenzung	4
5.1	Neue Ausgaben	4
5.2	Kosten des baulichen Unterhalts/Substanzerhaltung	5
6.	Erläuterungen und Beispiele	6
7.	Hinweise	7
8.	Praxisbeispiel	7

Impressum

Prozessverantwortung: Bereichsleitung Finanzen + Controlling Dienstleistungszentrum – Johann Reusser
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage

Bei einem Bauprojekt auf einer bestehenden Strasse stellt sich die Frage, welche Massnahmen dem baulichen Unterhalt zuzuordnen sind und bei welchen es sich um Ausbau- oder Umbaumassnahmen, aber auch um Neu- oder Rückbauten handelt. Nach Art. 52 SG stellen die Kosten für Aus- und Umbauten sowie Neu- und Rückbauten neue Ausgaben dar. Neue Ausgaben werden über den Investitionsrahmenkredit oder mit einem Objektkredit finanziert. Der bauliche Unterhalt (einschliesslich kantonseigener Wasserbau gem. Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG) wird gemäss Art. 56 SG hingegen über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt finanziert.

In einem Projekt entscheiden die Höhe der Anteile, welche neue Ausgaben darstellen bzw. welche dem baulichen Unterhalt zuzuschreiben sind, und ihr Verhältnis über:

- die Zuordnung des Projekts zum Staatskonto (5010 oder 5011),
- die Finanzierung des Projekts über den Investitionsrahmenkredit, mit einem Objektkredit oder über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt und
- das finanzkompetente Organ.

Die neuen Ausgaben, welche in Art. 52 SG als Investitionen bezeichnet sind, wie auch die Kosten des baulichen Unterhalts gelten als wertvermehrend und werden der Investitionsrechnung belastet.

Bei der Abgrenzung zwischen Massnahmen des baulichen Unterhalts und Massnahmen, welche neue Ausgaben darstellen, bestehen heute Unsicherheiten, weil einheitliche Grundsätze fehlen.

Neubauten von ganzen Strassen z. B. als Umfahrung sind in dieser Frage selten relevant, da solche kaum je gleichzeitig mit baulichem Unterhalt verbunden sind. Sollte das in Ausnahmefällen dennoch der Fall sein, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen sinngemäss.

2. Zweck

Mit dieser Arbeitshilfe wird für den Kantonsstrassenbau eine zweckmässige und einheitliche Abgrenzung zwischen den Anteilen des baulichen Unterhalts und der neuen Ausgaben ermöglicht. Diese Grundsätze sollen bereits bei der Projekteröffnung beachtet und bei der Kostenschätzung des Vorprojekts angewendet werden können. Damit wird rechtzeitig sichergestellt,

- dass das Projekt dem richtigen Produkt, Bautyp und Staatskonto zugeordnet wird,
- über welchen (Rahmen-)Kredit die Ausgaben finanziert werden und
- dass das für die Bewilligung der Ausgaben finanzkompetente Organ korrekt festgelegt wird.

3. Anwendungsbereich

Die Arbeitshilfe findet bei der Planung der Finanzierung von Kantonsstrassenprojekten Anwendung. Die Planung wird im Rahmen des Vorprojekts vorgenommen (vgl. Leistungstabelle für Bauingenieure).

4. Grundlagen

4.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 38, 39, 40, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 1
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11), Art. 9 Abs. 3 Bst. a
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG, BSG 620.0) Art. 42, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV, BSG 621.1), Art. 146, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 154

4.2 Normen

- VSS-Norm SN 640 - 900 A «Erhaltungsmanagement; Grundnorm»
- VSS-Norm SN 640 - 904 «Erhaltungsmanagement; Gesamtbewertung von Fahrbahnen, Kunstbauten und technischen Ausrüstungen: Substanz- und Gebrauchswerte»
- VSS-Norm SN 640 026 - 029 «Projektbearbeitung»

4.3 Richtlinien und Arbeitshilfen

- RL Delegation von Ausgabenbefugnissen im TBA
- AH Regeln für die Bezeichnung der Kantonsstrassenprojekte

5. Grundsätze für die Abgrenzung

5.1 Neue Ausgaben

In der Regel sind neue Ausgaben (in Art. 52 SG als Investitionen bezeichnet) die Folge von Schwachstellen resp. Mängeln namentlich in den Bereichen Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit und Umweltemissionen. Folgende Massnahmen sind den neuen Ausgaben zuzuordnen:

Begriff	Erläuterungen
Neubau	Bisher nicht vorhandenes Strassenelement bzw. nicht vorhandener Bestandteil gem. Art. 5 SG und Art. 1 SV oder bisher nicht vorhandene, ganze Strassenanlage. Dazu gehören auch neue Schutzbauten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gegen Naturgefahren.
Ausbau	Eine Strasse wird zur Kapazitätssteigerung um eine oder mehrere Fahrspuren ergänzt.
Umbau	Umbauten erfolgen vor allem bei Knoten mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit für alle oder einzelne Verkehrsteilnehmer zu erhöhen; aber auch, wenn auf einer Strecke innerhalb des vorhandenen Strassenraums eine andere Aufteilung der Spuren/Streifen/Gehbereiche erzeugt wird.
Verlegung	Bestehender Strassenabschnitt wird verlegt.
Verbreiterung	Eine Strasse wird ohne zusätzliche Spur verbreitert.

Begriff	Erläuterungen
Verstärkung	Wird die Tragfähigkeit eines Bestandteils der Strasse erhöht (namentlich einer Brücke), um eine Gewichtsbeschränkung aufzuheben oder eine Versorgungsrouten gem. SV zu ermöglichen, so handelt es sich um eine Investition.
Korrektion	Korrektion der Linienführung einer Strasse (z. B. durch Vergrösserung der Kurvenradien). Dazu gehört auch eine örtliche Kurvenverbreiterung.
Aufhebung	Aufhebung eines à-niveau-Bahnübergangs.
Rückbau	Bestandteile einer Strasse oder eine ganze Strasse werden vollständig zurückgebaut.

5.2 Kosten des baulichen Unterhalts/Substanzerhaltung

Der bauliche Unterhalt bezweckt die Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit und das Aufrechterhalten resp. Wiederherstellen der Bauwerks- und Anlagesicherheit, somit das Bewahren der Anlage-substanz. Er beinhaltet auch den vollständigen Ersatz ganzer Teile einer Strasse. Der hierfür häufig verwendete Begriff Substanzerhaltung umfasst somit die Reparatur und Instandsetzung sowie die Erneuerung der Strasse und ihrer Bestandteile gem. Art. 5 SG und Art. 1 SV.

Die Betriebssicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind dann gewährleistet, wenn die gesamte Strassenanlage in einem werkmangelfreien Zustand ist, d. h. wenn der Zustand und die Funktionsfähigkeit den Mindestanforderungen der Gesetze, Normen und relevanten Vorschriften entsprechen.

Folgende Massnahmen sind dem baulichen Unterhalt zuzuweisen:

Begriff	Erläuterungen
Erneuerung	Mit der Erneuerung wird eine gesamte Strassenanlage oder Teile davon in einen dem Neubau vergleichbaren Zustand gebracht. Sie kann zu einem teilweisen oder vollständigen Ersatz der Strassenanlage oder Teilen davon führen. Dabei sind die Erneuerungsmassnahmen dem aktuellen Stand der Technik bzw. den geltenden Normen entsprechend auszugestalten. Damit gehen i. d. R. bei der Fahrbahn oder bei Brücken «automatisch» eine Erhöhung der Tragfähigkeit bzw. eine Verstärkung wie auch gesetzeskonforme seitliche, lichte Breiten einher (nach Glossar IST).
Ersatz	Ein Strassenbestandteil, der das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, wird vollständig rückgebaut und durch einen Neubau bzw. eine Neuinstallation ersetzt.
Instandsetzung und Reparatur	Sie umfasst bauliche Massnahmen, mit welchen die Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit für eine bestimmte Nutzungsdauer wiederhergestellt werden (Definition gemäss Glossar IST).
Sicherung	Massnahmen jeglicher Art zur Sicherung des Bestands der Strasse und ihrer Bestandteile gem. Art. 1 SV inkl. kantonseigener Wasserbau gem. Art. 9 WBG.

6. Erläuterungen und Beispiele

Neue Ausgaben stellen im Grundsatz immer eine Erweiterung der Strasse oder ein neues Strassenelement dar, welches vorher nicht vorhanden war, aber auch den ersatzlosen Rückbau von Strassenbestandteilen.

Beispiele sind:

- Neue Schutzinsel, neuer Pförtner
- Neue erstmalige Beleuchtung
- Fahrbahnverbreiterung
- Zusätzlicher Radstreifen, neue Bushaltestelle
- Neuer Gehweg inkl. Grünstreifen
- Neue Gestaltungselemente (z. B. Bäume)
- Neue Lärmschutzwand
- Neue, bisher nicht vorhandene Bauten jeglicher Art zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Naturgefahren wie Steinschlagschutznetze, Schutzdämme, Palisaden und dgl.
- Rückbau einer Lichtsignalanlage wegen des Knotenumbaus z. B. in einen Kreisverkehr
- Ersatzloser Rückbau einer Beleuchtungsanlage
- Umbau einer Kreuzung in einen Kreisverkehr: Hier stellen die bisher nicht vorhandenen Elemente wie Kreisverkehrszentrum, Schwerlaststreifen und Schutzinseln sowie erweiterte Strassenflächen neue Ausgaben dar
- Wegen einer neuen Ausgabe notwendige Umweltschutzmassnahmen oder -ersatzmassnahmen

Der **bauliche Unterhalt** stellt hingegen eine Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer bisher vorhandenen Anlage bzw. eines bestehenden Strassenbestandteils dar. Durch den baulichen Unterhalt wird eine Anlage dem aktuellen Stand der Technik bzw. den geltenden Normen entsprechend ausgestaltet, und es wird somit Normenkonformität hergestellt.

Beispiele sind:

- Erneuerung des Koffers, der Tragschicht oder des Deckbelags
- Ersatz einer baufälligen Mauer (ggf. an einem verschobenen Standort bei einer Strassenverbreiterung oder Optimierung der Linienführung)
- Erneuerung einer Beleuchtung, welche an die heutigen Anforderungen und Normen angepasst wird
- Erneuerung einer Entwässerungsanlage, auch Ersatz zum Erreichen eines gesetztes- und normenkonformen Zustands
- Bau einer neuen Stützkonstruktion, um die Strassenanlage zu sichern
- Normenkonforme Erneuerung einer Absturzsicherung bzw. ihr Ersatz (z. B. Geländer durch Leitplanke ersetzen)
- Verbreiterung des Strassenrands zum Gewährleisten der nötigen seitlichen Breite gem. Art. 83 SG
- Wiederherstellen eines im Verlauf der Zeit abgeglittenen Banketts
- Kantoneigener Wasserbau gem. Art. 9 WBG zum Sichern des Bestands der Strassenanlage, insbesondere Ufer- und Sohlensicherungen längs einer Kantonsstrasse; Massnahmen zum Gewährleisten des nötigen Abflussquerschnitts oder zum Verhindern von Verklausungen bei Brücken und Durchlässen (vergrössern der lichten Weite und/oder der lichten Höhe, Geschiebesammler, Staukragen und dgl.)
- Sicherungsmassnahmen jeglicher Art zum Erhalt einer Böschung, Felswand etc. unter- und oberhalb der Strasse
- Wegen des baulichen Unterhalts notwendige Umweltschutzmassnahmen oder -ersatzmassnahmen

Im Zweifelsfall ist ein Projektelement den neuen Ausgaben zuzuordnen.

7. Hinweise

- Die Abgrenzungsgrundsätze widerspiegeln sich auch bei den Bautypen des BKM (vgl. Anwendungshandbuch SAP BKM für Projektleitende, Teil 2, Projekte verwalten, Ziff. 1.1.5) und in der AH «Regeln für die Bezeichnung der Kantonsstrassenprojekte».
- Die Abgrenzung ist nicht abhängig von der Frage, ob ein Strassenplan erforderlich ist oder nicht.
- Die Form der Ausgabenbewilligung und die Finanzkompetenz sind in der RL «Delegation von Ausgabenbefugnissen im TBA» geregelt.

8. Praxisbeispiel

Im Rahmen eines Kantonstrassenbauprojekts wird eine Strasse umgestaltet, wobei eine neue Kreiselanlage entsteht. Hier werden grundsätzlich neue Strassenbestandteile dem Ausbau zugeordnet. Sie stellen neue Ausgaben dar. Die Erneuerung der bestehenden Strasse gehört zum baulichen Unterhalt.

